

Synopse

zur 1. Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Egelsbach von 2014

<u>Neu</u>	<u>Alt</u>
<p style="text-align: center;">§ 6 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM</p> <p>(1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grünabfälle (kompostierbare Gartenabfälle) b) Papier, Pappe und Kartonage c) Altmetall (Aluminium, Weißblech und Schrott) d) Fernseher und Monitore e) Elektrokleingeräte wie beispielsweise Handy, Toaster oder Fön f) Elektro- und Elektronikschrott inklusive Haushaltsgroß- und Kühlgeräte, g) Altbatterien h) Leuchtstoffröhren i) Bauschutt (rein mineralisch, unvermischt) j) Kork k) sperrige Abfälle l) Altholz m) Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung n) Altkleider o) Altreifen p) Baustellenabfälle (sortiert) q) Compact-Discs, CD-Rom's, DVD's r) Altglas <p>(2) Die in Absatz 1 a) bis r) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zu dem Wertstoffhof in Langen zu bringen. Zusätzlich können die in Absatz 1 a), e) und g) genannten Abfälle auf die Wertstoffannahmestelle in Egelsbach gebracht werden. Der Wertstoffhof in Langen sowie die Wertstoffannahmestelle in Egelsbach werden von der Abfallservice Langen Egelsbach GmbH im Auftrag der Kommunen Langen und Egelsbach betrieben. Dem dort anwesenden Personal sind die Abfälle zur ordnungsgemäßen Lage-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM</p> <p>(1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grünabfälle (kompostierbare Gartenabfälle) b) Papier, Pappe und Kartonage c) Altmetall (Aluminium, Weißblech und Schrott) d) Fernseher und Monitore e) Elektro- und Elektronikschrott inklusive Haushaltsgroß- und Kühlgeräte f) Altbatterien g) Leuchtstoffröhren h) Bauschutt i) Kork j) sperrige Abfälle k) Altholz <p>(2) Die in Abs. 1a) bis i) genannter Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Wertstoffannahmestelle zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Abfallkalender bekanntgegeben.</p>

zung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten **des Wertstoffhofes** und der Wertstoffannahmestelle werden im Abfallkalender bekanntgegeben.

(3) Als Obergrenzen für die Anlieferung/Tag auf dem Wertstoffhof in Langen bzw. auf der Wertstoffannahmestelle in Egelsbach für das Angebot gemäß Absatz 2 gelten folgende Mengen:

a) Grünabfälle:	3.000 Liter
b) Bauschutt:	500 Liter
c) Altholz Klasse A I – A IV:	3.000 Liter
d) sperrige Abfälle:	3.000 Liter
e) Restabfälle aus Haushaltungen:	500 Liter
f) Altreifen:	4 Stück
g) Baustellenabfälle	500 Liter

§ 15 GEBÜHREN

Absätze 9 - 12

(9) Unentgeltlich können an einem Tag auf dem Wertstoffhof in Langen von Einwohnerinnen und Einwohner in haushaltsüblichen Mengen im zugelassenen Umfang von § 6 Absatz 3 abgegeben werden:

- a) Grünabfälle bis 300 Liter
- b) Altholz Klasse AI – AIII bis 300 Liter
- c) sperrige Abfälle bis 300 Liter
- d) Altmetall
- e) Papier, Pappe und Kartonagen
- f) Altbatterien
- g) Kork
- h) Elektrokleingeräte wie beispielsweise Handy, Toaster oder Fön
- i) Elektro- und Elektronikschrott inklusive Haushaltsgroß- und Kühlgeräte, Fernseher und Monitore,
- j) Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung
- k) Polyurethandosens
- l) Compact-Discs, CD-Rom's, DVD's
- m) Leuchtstoffröhren
- n) Altglas

Bei Anlieferung von Abfällen gemäß Buchstabe a – c auf dem Wertstoffhof in

(3) Die in Abs. 1 j) und k) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zu den festgelegten Terminen und Sammlungszeiten zu der Annahmestelle zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Annahmebedingungen sind zu beachten. Die Öffnungszeiten der Annahmestelle werden im Abfallkalender bekanntgegeben.

§ 15 GEBÜHREN

(9) Für die Anlieferung von Abfällen auf der Wertstoffannahmestelle im zugelassenen Umfang erhebt die Gemeinde Egelsbach ein Entgelt.

Der Gemeindevorstand legt die Entgelthöhe in Anlehnung an die tatsächlichen Kosten für die Beseitigung oder Verwertung jeweils fest.

Langen, die über die genannten Mengen hinausgehen, werden folgende Gebühren erhoben:

- aa) Grünabfälle: 1,50 € pro 100 Liter
- bb) Altholz Klasse A I – A III 2,00 € pro 100 Liter
- cc) sperrige Abfälle 5,00 € pro 100 Liter

Bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof in Langen im zugelassenen Umfang gemäß § 6 Absatz 3 werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Restabfälle aus Haushaltungen: 12,00 € pro 100 Liter
- b) Altholz Klasse IV: 4,00 € pro 100 Liter
- c) Bauschutt: 4,50 € pro 100 Liter
- d) Pkw-Reifen 4,00 € pro Stück
- e) Lkw-Reifen 20,00 € pro Stück
- f) Baustellenabfälle 5,00 € pro 100 Liter

(10) Unentgeltlich können an einem Tag an der Wertstoffannahmestelle in Egelsbach von Einwohnerinnen und Einwohner in haushaltsüblichen Mengen im zugelassenen Umfang von § 6 Absatz 3 abgegeben werden:

- a) Grünabfälle bis 300 Liter
- b) Elektrokleingeräte wie beispielsweise Handy, Toaster oder Fön
- c) Altbatterien

Bei Anlieferung von Abfällen gemäß Buchstabe a auf der Wertstoffannahmestelle in Egelsbach, die über die genannten Mengen hinausgehen, werden folgende Gebühren erhoben:

- aa) Grünabfälle: 1,50 € pro 100 Liter

(11) Mit der Erhebung der Gebühren auf dem Wertstoffhof in Langen sowie auf der Wertstoffannahmestelle in Egelsbach wird die Abfallservice Langen Egelsbach GmbH beauftragt. Die Gebühr ist bei der Anlieferung sofort fällig und an das Aufsichtspersonal zu zahlen.

(12) Bei einer Befreiung nach § 12 Absatz 2 entscheidet der Gemeindevorstand über eine Gebührenermäßigung.

Das Entgelt ist bei der Anlieferung sofort fällig und an das Aufsichtspersonal zu zahlen.

(10) Bei einer Befreiung nach § 12 Absatz 2 entscheidet der Gemeindevorstand über eine Gebührenermäßigung.